

Barrierefreiheit im Tourismus

Die **Barrierefreiheit** kommt auf drei verschiedenen Ebenen auf die Betriebe in der Tourismusbranche zu:

1. durch das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**
2. durch die **ÖNORMEN B 1600** und **B 1603**
3. durch die **OIB Richtlinie 4 „Barrierefreiheit und Nutzungssicherheit“** im Rahmen der 15a Vereinbarung „Harmonisierung bautechnischer Vorschriften“

1. Behindertengleichstellungsgesetz

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist im BGBl mit 10. August 2005, BGBl I, Nummer 82/2005 mit dem In-Kraft-Treten zum 1. Jänner 2006 erschienen.

Übergangsfristen:

- Zehn Jahre Übergangsfrist für Barrieren bei „alten“ Bauwerken, Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln, außer bei
- Autobussen (3 Jahre Übergangsfrist)
- Umbau von Bauwerken mit öffentlichen Förderungen (2 Jahre Übergangsfrist)
- Generalsanierungen (sofort nach Abschluss der Arbeiten)
- Bei „neuen“ Bauwerken und Verkehrsmitteln gilt das Gesetz sofort.

Wichtig für Betriebe:

Alle Pläne für Neu-, Zu- und Umbauten in den Mitgliedsbetrieben sollen - so gut es geht und soweit es möglich ist (zumutbar und finanzierbar) - behindertengerecht und "barrierefrei" konzipiert werden, um nicht im Nachhinein im Falle des Falles behördlicher Korrekturen und Nachbesserungen ausgesetzt zu sein! Vor allem ist es wichtig, dass die verantwortlichen Architekten die Baulichkeiten so projektieren und ausführen lassen, dass dem Gedanken der Behindertenfreundlichkeit und der Barrierefreiheit bestmöglich nachgekommen wird. Die ÖNORMEN B 1600 bzw. B 1603 sollen als entsprechende Planungsgrundlagen dienen.

Trotz der Übergangsfristen ist es für die Betriebe wichtig, schon jetzt die Barrierefreiheit in die Investitionsvorhaben mit den im Gesetz festgesetzten Höhen einzuplanen. Denn es wäre sicher nicht im Sinne der Betriebe, auch finanziell günstige Gelegenheiten jetzt verstreichen zu lassen, um später Nach- und Umbauten durchführen lassen zu müssen - eventuell nach unangenehmen Rechtsstreitigkeiten vor den obligatorischen Schlichtungsinstanzen, die das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorsieht.

Förderungen:

Folgende Förderungen können beim Bundessozialamt (Tel: 05 99 88 (bundesweit), www.bundessozialamt.gv.at) beantragt werden:

Investive Maßnahmen werden bis zu 50% der Gesamtkosten bzw. max. € 50.000,-- gefördert:

- zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderung,
- zur behindertengerechten Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen sowie
- zur Ermöglichung bzw. Erleichterung von Maßnahmen der Benutzung therapeutischer Vorrichtungen für Behinderte in Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (Arztpraxen, Apotheken, Kureinrichtungen etc.)

Zusätzlich gibt es für das Jahr 2006:

- Investive Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren mit einem Investitionsvolumen von über € 1.000,-- bis zu € 5.000,--
(z. B. Auffahrtsrampen, behindertengerechte Toiletten, automatische Schiebetüren, Treppenlifte)
- Beseitigung baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, deren Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006 liegt
- pro Unternehmen eine Investition
- einfache Abwicklung
- Zielgruppe: Unternehmen bis zu 50 Mitarbeiter/innen
- Förderausmaß: bis zu 2/3 der Kosten

2. ÖNORMEN B 1600 und B 1603

Bedeutung der ÖNORMEN:

Eine Norm ist grundsätzlich eine **qualifizierte Empfehlung**, deren **Einhaltung nicht zwingend** vorgeschrieben ist, **außer** sie wird in **Gesetzen oder Verordnungen** zitiert.

Normen im öffentlichen Recht:

- Verbindlicherklärung von ÖNORMEN in Gesetzen und Verordnungen
- Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen in EU-Richtlinien (harmonisierte Normen)
- Bezugnahme auf ÖNORMEN in Bescheiden
- Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe, zB. allgemein anerkannter Stand der Technik, Stand der Technik, Stand der technischen Wissenschaften

Relevante Normen für den Bereich Barrierefreiheit im Tourismus:

ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“

ÖNORM B 1603 „Barrierefreie Tourismuseinrichtungen - Planungsgrundlagen“

Die **ÖNORM B 1600 „Planungsgrundsätze für das Barrierefreie Bauen“** legt die allgemeinen Standards für barrierefreies Bauen in öffentlichen Gebäuden fest und ist über die jeweiligen Landesbauordnungen **verbindlich erklärt**. Die **ÖNORM B 1603** ist nur in Verbindung mit der ÖNORM B 1600 anzuwenden. Die ÖNORM B 1603 ist somit als **erweiterte Planungsgrundlage** speziell für Tourismusbetriebe hinsichtlich barrierefreien Bauens zu verstehen und hat **rein empfehlenden Charakter!**

In den Verhandlungen zum **Behindertengleichstellungsgesetz** konnte der Verweis auf den „Stand der Technik“ verhindert werden, insofern ist in diesem Gesetz **weder die ÖNORM B 1600 noch die ÖNORM B 1603 verbindlich erklärt**. Allerdings ist zu erwarten, dass im Falle einer Klage im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ein Sachverständiger hinzugezogen wird, der sich auf die in der jeweiligen Bauordnung vorgeschriebenen Regelungen zur Barrierefreiheit (ÖNORM B 1600) beziehen wird.

Der zuständige **Fachnormenunterausschuss FNUA 011f „Barrierefreies Planen und Bauen“** im Österreichischen Normungsinstitut beschäftigte sich in den letzten zwei Jahren damit, zum einen zwei Checklisten auf Basis der beiden ÖNORMEN zu erarbeiten, die den Betrieben sowie den Planern eine Orientierungshilfe hinsichtlich barrierefreien Bauens sein sollen. Zum anderen wollte das Gremium eine dreistufige Zertifizierung für Tourismuseinrichtungen nach den ÖNORMEN B 1600 und B 1603 einführen: Mindeststandard, durchschnittlicher Standard und erhöhter Standard.

Kritikpunkte der BSTF:

- V.a. die ÖNORM B 1603 sei überzogen und könne von keinem Betrieb (bestehende Gebäude) erfüllt werden.
- Das Angebot einer Zertifizierung würde von Tourismusbetrieben nicht bzw. nur in sehr geringem Maße angenommen werden, da der Anreiz (Wettbewerbsvorteil?), sich dieser aufwendigen Zertifizierung zu unterziehen, nicht gegeben sei.

In der Sitzung des Fachnormenunterausschusses FNUA 011f 011f „Barrierefreies Planen und Bauen“ vom 26.7.2006 wurde letztendlich nach zwei Jahren mühsamer Arbeit festgestellt,

dass „eine **Zertifizierung zum derzeitigen Standpunkt** vom Gremium einstimmig als zu **früh abgelehnt** wird.“

Obwohl der Fachnormenunterausschuss einstimmig den obigen Beschluss fasste, beschloss der Hauptausschuss ON K 011 „Hochbau Allgemeines“ am 25.9.06 dennoch den FNUA 011f zu beauftragen, **eine neue ÖNORM B 1610 zu erarbeiten, die als Bezugsdokument für die Zertifizierung für barrierefreie Gebäude herangezogen werden kann.**

Das neue Dokument darf **nur normative Mindestanforderungen** (Muss-Bestimmungen) enthalten. Alle über dieses Mindestmaß hinausgehenden Forderungen an eine barrierefreie Einrichtung sollen gestrichen werden. Das neue Bezugsdokument ÖNORM B 1610 soll neue Anforderungen, die langfristig gelten, enthalten und **für die Praxis geeignet** sein. Die Checklisten sollen entsprechend angepasst werden. Ende 2006 soll dem Hauptausschuss ON K 011 ein fertiger Vorschlag zur Abstimmung (Einstimmigkeit) vorgelegt werden. Dieser Zeitplan wird allerdings als unrealistisch eingeschätzt. Die derzeit gültige ÖNORM B 1600 wird so belassen, wie sie ist.

Am 25.10.06 begannen die Arbeiten im Fachnormenunterausschuss FNUA 011f gemäß dem Auftrag vom 25.9.06 „eine neue ÖNORM B1610 als Grundlage für eine Zertifizierung für barrierefreie Gebäude zu erarbeiten“. Als Arbeitsunterlage **wurde für die neue ÖNORM eine Checkliste B 1610 erarbeitet**. In weiterer Folge muss ein normativer Text für Vorbemerkungen, Anwendungsbereich und alle normativen Anforderungen gefunden werden.

Zusätzlich soll auch die **ÖNORM B1603 „Barrierefreie Tourismuseinrichtungen - Planungsgrundlagen“ neu erarbeitet** werden. Die neue ÖNORM B 1613 soll als Zertifizierungsgrundlage für barrierefreie Tourismuseinrichtungen dienen. Dazu wird auch eine neue Checkliste, die ebenfalls nur Mindestanforderungen enthalten soll, erarbeitet.

Weitere Vorgehensweise:

Die permanente Anwesenheit und beharrliche Argumentation aus Sicht der Wirtschaft wird auch in Zukunft sowohl im Hauptausschuss als auch im Fachnormenunterausschuss (FNUA 011f) notwendig sein. Es zeichnet sich auch im neuen Anlauf ab, dass Wirtschaft und Behindertenverbände sehr unterschiedliche Standpunkte darüber haben, was „Mindestanforderungen“ an barrierefreies Bauen sind.

Die BSTF soll künftig bei ihren Arbeiten im FNUA 011f von Ing. Holub von der Wirtschaftskammer Niederösterreich als technischer Experte unterstützt werden.

3. OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“

Basierend auf der Art 15a B-VG-Vereinbarung über die "Harmonisierung bautechnischer Vorschriften" beinhaltet diese Richtlinie entsprechende Detailregelungen hinsichtlich Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, die von den Landesregierungen in den jeweiligen Bauordnungen per Verordnung umgesetzt werden sollen.

Im Art. 32 ist festgelegt, welche Bauwerke barrierefrei geplant und ausgeführt werden müssen:

8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.

Im Art. 38 werden die Ausnahmen im Einzelfall geregelt:

„Die Befugnis der Vertragsparteien, für besondere Fälle, insbesondere für Änderungen an bestehenden Bauwerken, Abweichungen von den Artikeln 3 bis 36 zu regeln, bleibt unberührt.“

Umsetzung/Zeitplan der OIB-Richtlinien:

- Unterzeichnung der 15a-Vereinbarung durch alle Landeshauptleute erfolgte am 6.12.2004
- Genehmigung der Landtage in allen Ländern ist erfolgt, außer in Salzburg und Niederösterreich
- In der Landeshauptleutekonferenz am 4.11.2005 wurde vereinbart, dass eine gesonderte Vereinbarung mit demselben Inhalt für jene Länder verfasst werden soll, in denen die Genehmigung bereits vorliegt. Den anderen Ländern (Salzburg und Niederösterreich) steht der Beitritt offen.
- Das Anhörungsverfahren (offizielle Begutachtung) ist erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung möglich - also erst, wenn Sbg. und NÖ genehmigt haben.
- Notifikation
- Beschluss im OIB (2/3 Mehrheit)
- Zustimmung der Länder (Einstimmigkeit)

Wesentliche Punkte der BSTF-Stellungnahme:

Seitens der BSTF wurde eine klare Formulierung des Geltungsbereiches gefordert: Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass sich die Richtlinien ausschließlich auf Neubauten öffentlich zugänglicher Gebäude beziehen, frühestens ab dem 1.1.2007 in Kraft treten und vorherige Genehmigungen geltend bleiben.

Weiters forderte die BSTF die Ausnahme von Kleingaststätten bis zu einer verbauten Fläche von 100 m², da für diese die Einhaltung der in den OIB-Richtlinien enthaltenen Bestimmungen technisch unmöglich und oft auch finanziell nicht zumutbar ist.

Unter Punkt 8.10. „Beherbergungsbetriebe“ wird auf die ÖNORM B 1600 verwiesen. Hier ist ein Widerspruch zur ÖNORM festzustellen: In der Norm ist je 30 Unterkunftseinheiten mind. 1 Einheit barrierefrei auszuführen, in der RL ist jedoch ab den ersten 21 Gästezimmern zumindest ein Zimmer und ab jeweils weiteren 50 Gästezimmern je ein weiteres Gästezimmer barrierefrei auszugestalten. Die Regelung in der Richtlinie ist somit weniger streng als in der ÖNORM. Daher befürwortet die BSTF den Schlüssel in der Richtlinie, allerdings erst ab 26 Unterkunftseinheiten (entspricht Art. 32 Punkt 8).

Erfolg:

Der Vorschlag der BSTF hinsichtlich der Anzahl der barrierefreien Zimmer wurde in den Richtlinien-Entwurf aufgenommen.